

V. Bibliothek

Gerhard Kegel: Vertrag und Delikt, Köln u.a.: Carl Heymanns Verlag 2001. XII, 148 S.

1. Der Name des Autors von weittragender Reputation, zwei Worte als Titel, die jahrhundertlang keiner Erläuterung bedürftige Selbstverständlichkeiten bezeichnen, seit gut einem Jahrzehnt, wenn in Verbindung zu einander gesetzt, explosiven Charakter haben (*vide* die postulierte und im Gang befindliche Grenzverschiebung zugunsten des Delikts): Grund genug, zu dem vom Verlag elegant in weinrotem Leinwand präsentiert schlanken Buch zu greifen. Es ist in vier Teile gegliedert: Im ersten die Entwicklung der Auffassung des Vertrages in Europa, im zweiten die entsprechende Entwicklung in England, welche beiden Abschnitte in erweiterter Gestalt die Beiträge des Verfassers in der Gedächtnisschrift für Lüderitz (2000) und der Festschrift für Stoll (2001) aufnehmen. Der dritte Teil handelt von der Restitution in England und den USA (Quasi-Contract, Constructive Trust, Negotiorum Gestio und Quasi-Delikt), im vierten finden wir eine Zusammenfassung unter demselben Titel wie das Gesamtwerk.

Im zentralen Ansatz wird bereits in den ersten Zeilen (Vorwort, erster Absatz, S.1) Klarheit geschaffen mit dem auf Distanz gehenden Hinweis zu *Grant Gilmore's The Death of Contract*, für welchen Vertragsverletzungen Delikte darstellen wie Diebstahl, Körperverletzung oder Betrug und gleich wie diese zu behandeln sind. *Kegel* dazu kühl: „Man muss ... tiefer graben“. Er ist für umfassende Betrachtung: Nicht das eine statt das andere, sondern Herausstellen übergeordneter Gedanken: Vertrags- wie Deliktsrecht sind beide vom Leitgedanken des Bestandesschutzes geprägt und auf die Erhaltung des *status quo* ausgerichtet, was auch

für die Nebenfiguren der ungerechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung oder die so genannten faktischen Vertragsverhältnisse gilt. Die Suche nach den letztlich allem zugrunde liegenden und verbindenden übergeordneten Normzielen ist Programm der Schrift.

Geschäftsabläufe, die wir heute als Verträge qualifizieren, sind so alt wie das Menschengeschlecht; Tausch gab es in dessen primitivsten Anfängen. Wesentlich jünger, aber immer noch tief in die Prähistorie zurückreichend sind auch Regeln zur Moderierung der Folgen deliktischer Angriffe, die in einem ersten Höhepunkt zum (als Restriktion zu verstehenden!) Talionsprinzip führten. Für den Juristen interessant und der Untersuchung bedürftig sind die an derartige faktische Abläufe herangetragenen rechtlichen Vorstellungen, und der vorliegende Text ist auf das Konzeptuelle ausgerichtet: Er will nicht eine zusammenfassende Darstellung der komplexen Verhältnisse geben, sondern auf die Grundgedanken hinweisen, die über die Zeitläufte hinweg die Menschen bewegten und zur Entwicklung der hier interessierenden juristischen Konzepte führten.

2. Zu Beginn des der „Auffassung vom Vertrag im kontinentalen Europa“ gewidmeten Teils werden in dichtester Form die Vielfalt der schuldrechtlichen Mechanismen der Obligationsentstehung in der römischen Antike vorgeführt: Neben den *contractus* die *pacta*, die *constituta debiti*, die *recepta*, aber auch die Innominatkontrakte und die Quasikontrakte und Quasidelikte. Wir werden erinnert, dass in den römischen Ursprüngen nicht Vertragskonsens, sondern Förmlichkeiten oder andere objektive *causae* Pflichten begründeten. Trotz der bereits bei *Ulpian* geläufigen Berufung auf *consensus* (*Pactum ... est pactio plurimumve in idem placitum et consensus*; Dig. 2, 14, 1, 2)

bleibt das *nudum pactum* noch mehr als ein Jahrtausend in römischer Überlieferung unklagbar. Fortschrittlicher im Ergebnis waren die germanischen Anschauungen, welche den Vertragsschutz aus dem Deliktsrecht ableiteten¹ und seit unvordenklichen Zeiten auf deliktischer Grundlage bloße Parteivereinbarung als Anlass durchsetzbarer Pflichten verstanden²; diese germanische Überlieferung hat, wie heute wenig beachtet, sich in einigen Stadtrechten frühzeitig durchsetzen können³. Daneben steht die kanonistische Tradition mit ihrer Qualifikation der Nichterfüllung von Schuldversprechen als sündhafte Lüge (*mendacium*) und der Ableitung der Durchsetzbarkeit von Schuldpflichten aus dem göttlichen Gebot des Nichtsündigens. Trotz derartiger Einflüsse perseverierte die Unklagbarkeit der *pacta* auch noch unter den *Humanisten* (bei *Conanus* unter Hinweis auf das aristotelische Argument des fehlenden Synallagmas, der Forderung nach *iustitia commutativa* und der Notwendigkeit des Schutzes vor leichtsinniger Abgabe von Versprechen).

Vor dem Hintergrund der genannten Fixpunkte der Abstützung der Bindungswirkung von Vereinbarungen wird die Entwicklung in der Neuzeit gezeichnet: Entgegen der Haltung der mittelalterlichen Legisten fordert nun *Wesenbeck* (1531–1586) die Klagbarkeit der *pacta nuda* und findet im *usus modernus* allgemeine Gefolgschaft, wobei die die Ablösung von der rö-

mischen Tradition erlaubenden Argumente unterschiedlich sind: Neben offenem Bekenntnis zur Neuerung (*usus modernus!*) auch Berufung auf das *ius gentium* der Antike (*Vöet*) oder auf den Sachsenspiegel bzw. einzelne Partikularrechte. In der Lehre des *Naturrechts* will allein *Leibnitz* noch nichts von klagbaren *pacta* wissen, dabei wie *Conanus* auf den fehlenden Leistungsaustausch abstellend. Für *Grotius* und ähnlich auch für *Pufendorf* folgt die Bindungswirkung der *nuda pacta* aus der Verbindlichkeit des Versprechens, während *Thomasius* und *Christian Wolff* den *Konsens* als auslösenden Faktor betrachten, wenn sie *pactum* und *contractus* gleichstellen und damit zu den Vätern unserer gegenwärtigen Vertragsvorstellung werden.

Es folgt die Darstellung der Vertragskonzepte der Kodifikationen des deutschen Sprachbereichs und Frankreichs, die bereits durchwegs den uns heute geläufigen Vorstellungen entsprechen. Die Doktrin des 19. und 20. Jahrhunderts und wie auch die Kodifikationen haben „im Verständnis dessen, was ein Vertrag ist, gegenüber dem Naturrecht keinen Fortschritt gebracht“ (S.26). Dies nur in der Sache selbst; bei den bis in unsere Tage wirkenden Deutungsmustern gibt es Veränderungen. So wird in der einlässlich dokumentierten Fn.236 auf die Übersteigerung des Konsens-Konzepts hingewiesen, die aus dem Zusammentreffen der beidseitigen Willenserklärungen einen gemeinsamen und einheitlichen „Vertragswillen“ macht, was *v. Tuhr* (mit Zustimmung *Kegels* und heute wohl der Meisten) als „mystische Anschauung“ ablehnt. Vor allem entwickelt sich erst im 19. Jahrhundert eine allgemeine Vertragslehre, während bis dahin allein Kauf und nebenbei die anderen Kontraktstypen behandelt und je als Sonderphänomene dargestellt worden waren.

Im 19. Jahrhundert wiederholen sich die konzeptionellen Auseinandersetzungen über den Grund der Verpflichtungswir-

¹ *Heinrich Mitteis*, Rechtsfolgen des Leistungsverzugs etc., Dissertation Heidelberg, 1912, weist auf S.131 nach, dass der Verzug die Wirkung hatte, die Schuld zu einer (erst als solche klagbaren) Bußschuld zu machen.

² Auf der Beweisebene standen Schuldversprechen allerdings unter dem Risiko des Schuldlosigkeitsrides. Dieser lebte in der englischen Rechtstradition als *wager of law*-Verfahren bis weit in die Neuzeit hinein weiter.

³ Vergleiche etwa (in anderem Zusammenhang) den Hinweis auf das Freiburger Stadtrecht von 1520, das bereits die Gültigkeit bloß mündlicher Versprechen festhielt (S.107 und Fn.91).

kung konsensualer Verträge. Dabei wird die Obligation oft weniger als Freiheitsdenn als eine Vermögensbeschränkung (und dem entsprechend die Obligations-Nichterfüllung als Vermögensschädigung) verstanden. *Schlossmann* versteigt sich zu der Behauptung, dass es größeres Leid verursache, eine erwartete Sache nicht zu erhalten als eine bereits im Besitz befindliche zu verlieren (womit Vertragsbruch zum Delikt wird, der Vertragsbrüchige schlechter als ein Dieb dasteht). Derartigem tritt *Windscheid* mit Grund schroff entgegen und sagt, dass dies niemanden überzeugen werde. Was wahrscheinlich zu optimistisch war: Die Einführung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes, gewissermaßen als Tatort des Delikts der Nichterfüllung (deutsche ZPO § 29)⁴ dürfte mit eine Folge der Überhöhung der Bedeutung der Erwartung des Gläubigers sein.

Wichtig ist hier für *Kegel* die Nähe des Vertragsrechts zum Deliktsrecht. Allerdings will er nicht (wie im Ergebnis *Schlossmann* oder *Gilmore*) den Vertrag ganz im Delikt aufgehen lassen; für ihn sind beide Dinge (oder die Obligations-Entstehungsgründe überhaupt), wie er hübsch formuliert, ein Berg mit zwei Gipfeln.

3. Während auf dem Kontinent seit über zwei Jahrtausenden Modelle und Konzepte die Rechtsentwicklung bestimmten, waren und sind es in England allein prozedurale Möglichkeiten. Es werden die Vertragsklagen (*covenant*, *debt* und *account*) dargestellt, die aber nur beschränkt Hilfe anboten und bloß konsensualen Parteivereinbarungen

kaum Rechtsschutz zubilligten, dies die Folge der Tatsache, dass die das *Common Law* tragenden Königsgerichte dem Grundsatz nach mit Vertragsklagen der Untertanen sich nicht zu befassen hatten. Damit wurde nicht konzeptuell, wohl aber auf prozessualer Ebene eine Teilintegration des Vertragsrechts in das Deliktsrecht herbeigeführt. Es werden die Ursprünge der Klagbarkeit der Vertragsansprüche (*detinue*, *trespass* und *actions on the case/trover* und *conversion*) in ihrer geschichtlichen Entwicklung angedeutet und einlässlich die Klage aus *assumpsit* dargestellt, die bekanntlich zur Heimstätte der Vertragsklagen schlechthin wurde. Besonders anschaulich sind die der *Equity* gewidmeten Seiten; diese nimmt im Verhältnis zum *common law* die Verträge z.B. in dem Sinne ernster, als nur *Equity*-Gerichte bei Nichterfüllung Realexekution (*specific performance*) gewähren.

Der Abschnitt über *Consideration* setzt ein bei den durch einseitige Erklärung einzuräumenden *Uses* (treuhänderisch eingeräumte dingliche Nutzungsbefugnisse; Vorläufer der *trusts*). Hier wird besonders deutlich, dass jenseits des Kanals wenigstens in den Anfängen Verträge als zweiseitige Geschäfte überhaupt kein Thema waren, vielmehr allein einseitige Versprechen zur Diskussion standen (was denn auch die in der englischen Literatur verbreitete Gleichstellung von *promises* und *pacta* erklärt). Widerruflichkeit oder aber Unwiderruflichkeit war die bei der Einräumung von *uses* entscheidende Frage. Unwiderruflichkeit wurde insbesondere dann angenommen, wenn eine Gegenleistung erbracht oder versprochen war. Darin liegt einer der Ansatzpunkte der Entwicklung des *consideration*-Requisits, was im abschließenden Abschnitt im Zusammenhang von *assumpsit* illustriert wird.

Im Ergebnis (S. 74 ff.) besteht nach dem zur englischen Entwicklung Gesagten guter Grund, die Verankerung des Vertragsrechts sowohl hinsichtlich der Klagbarkeit

⁴ Als weiteres Beispiel könnte dem wohl beigelegt werden die Ausweitung der Zwangsvollstreckung obligatorischer Ansprüche über Sachleistungspflichten und Unterlassungen hinaus auf persönliches Tun (unter Einschluss der Abgabe von Willenserklärungen) in § 888 der deutschen ZPO (dies in Gegensatz etwa zu Art. 1142–1145 des französischen Code Civil und wohl überwiegender kontinentaler Rechtsanschauung). Beide Auswirkungen *Schlossmann*'scher Theorien bedauert der Unterzeichnende.

wie der Nichterfüllungssanktionen im Deliktsrecht zu betonen.

4. Teil 3, kürzester der vier, ist *Restitution in England und den USA* gewidmet (S. 77 ff.). Würden bereits im Bisherigen die Quasikontrakte und Quasidelikte anhangsweise ebenfalls erwähnt, stehen sie hier im Zentrum. *Restitution* ist nicht bloß unsere ungerechtfertigte Bereicherung, sondern umfasst auch, soweit überhaupt anerkannt, Geschäftsführung ohne Auftrag oder die Sanktionierung von Mängeln bei Vertragsentstehung und Leistungserbringung. Ist *restitution* als Klagegrundlage eine moderne Erscheinung, wurden doch unter quasivertraglichem Titel (*debt, indebitatus assumpsit*) seit je einzelne Anspruchstypen geschützt: Solche aus *quantum meruit* bzw. *quantum valeret* bei nicht explizit beziffertem Werk- oder Arbeitslohn (und, so muss man beifügen, daher formal ungültigem Vertrag), dann *money paid at request* und sogar *money laid out* (letzteres mit dem Beispiel des Anspruchs der Universität auf Bezahlung der Kosten des Begräbnisses eines Studenten gegen dessen Vater), schließlich der Anspruch auf Erfüllung eines Schiedsspruchs (als Folge der Unterzeichnung einer Schiedsabrede). Manche der genannten als quasivertraglich bezeichneten Ansprüche würden auf dem Kontinent als vertragliche qualifiziert. Aber auch bei Delikten spielte *indebitatus assumpsit* hinein: In einem Teilbereich (*conversion, trover*) konnte der quasideliktische Anspruch als Vertragsklage geltend gemacht werden. Auch das hier zu den Verhältnissen in England und anschließend in den USA Gesagte illustriert auf verschiedensten Ebenen die Vermengung und das Ineinanderfließen vertraglicher und deliktischer Elemente.

5. Dies leitet über zum Teil 4, der den Titel des Buches wieder aufnimmt und wo es eingangs heißt: „Nunmehr geht es um eine dogmatische Erfassung des Verhältnisses von Vertrag und Delikt“ (S. 97).

Für den Verfasser wurzelt der rechtspoli-

tische Grund der Vertragsbindung im freien Entschluss des sich Verpflichtenden, in der Vertragsfreiheit. Die Verpflichtungserklärung löst eine Erwartung eines Vermögensvorteils aus, dies allerdings nur so lange, als auch eine Wahrscheinlichkeit der Erfüllung besteht (wie auch objektives Recht nur so lange Recht ist, als seine Durchsetzung wahrscheinlich). Diese Grundkonzeption wird konfrontiert mit *Jherings* Interessenjurisprudenz und den in seiner Nachfolge gesehenen Theorien des Franzosen *Demogue* und des Amerikaners *Pound*. Neben diesen wird auch *Fuller* gestellt, der die Haftung aus *reliance interest* ableitet, während andere Autoren und erstes wie zweites *Restatement reasonable expectation* schützen. In der deutschen Doktrin der Nachkriegszeit wird vorab *Canaris* mit seiner Herausstellung des Vertrauensgedankens angeführt; von den weiteren Autoren werden *Oechsler*, *Lobinger* und *Köndgen* genannt.

Im Vergleich des Vertrags mit anderen Haftungsgründen (S. 119 ff.) hält *Kegel* die Gegensätzlichkeit von Delikt und Vertragsverletzung aufrecht und lehnt die Position von *Gilmore* ab, der vom *fate of contract to be swallowed up by tort* spricht und für den akademischen Unterricht eine gemeinsame Behandlung beider Gebiete fordert (sein hierfür vorgeschlagener Name: „Contort“). *Kegel* gelangt zur Schlussfolgerung: „Ein Verhalten, das anderen schadet, wird geschichtlich und vergleichend gesehen nicht selten verschieden eingestuft, nämlich als Vertragsbruch oder Delikt. Der Haftungsgrund ist jedoch derselbe: Ersatz wird geschuldet, weil fremdes Gut unzulässig vermindert ist“ (S. 129 f.).

In abschließender Zusammenfassung bleibt der allgemeine Gegensatz zwischen Vertrag und Delikt zwar aufrecht, aber verbunden mit der Forderung, die Angemessenheit unterschiedlicher Rechtsfolgen weiterer Prüfung zu unterziehen. Und: „Man bündelt, um wieder aufzufächern“ (S. 133): Auch Geschäftsführung ohne Auf-

trag, ungerechtfertigte Bereicherung (und noch weitere) kommen hinzu. Alle diese haben die „gemeinschaftliche Aufgabe des Vermögensschutzes“, die sie als Geschwister erscheinen lässt. „Daher kann man ein System bilden, indem man die Tatbestände nacheinander aufführt und über das Scharnier der Wiedergutmachung die einzelnen Rechtsfolgen darstellt.“

6. Vor uns liegt ein packendes, ja faszinierendes Werk. Allerdings nicht Lektüre für jedermann. Beim Leser wird viel vorausgesetzt: Zuerst die Bereitschaft, alle Tagesprobleme und kleingemusterten Rechtsfragen beiseite zu setzen und sich auch für Fernliegendes zu interessieren, so für die Romanistik der Antike bis heute, für altgermanische Traditionen, den englischen Sprachbereich aller Kontinente und Zeiten. Dann setzt aber volles Verständnis auch breites Vorwissen voraus, denn nur der Kenner versteht alle Anspielungen und ermisst die Tragweite aller Statements und deren Zielrichtung, fehlen doch dem fast stichwortartig verkürzten Text alle weit ausholenden Erklärungen zur Bedeutung des Mitgeteilten.

Die vermittelten Gedanken und Informationen sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Jeder Leser wird von einer anderen Facette angesprochen werden. Hinter dem Aufzeigen der Verschiedenartigkeit der angetroffenen Rechtsmechanismen steht die Suche nach übergeordneten allgemeingültigen Prinzipien. Es könnte daher

die Schrift als Prolegomenon zu einer allgemeinen Privatrechtslehre, zur Methodologie oder Systembildung gesehen werden. Oder will sie gar ein Wort zum Thema der Rechtsmodernisierung und -vereinheitlichung im Rahmen der aktuellen Schuldrechtsdiskussion sein? Dies gewiss nicht, denn *Kegel* vermeidet jeden Aktualitätsbezug, und er ist auch erhaben über die Alltäglichkeiten der laufenden Auseinandersetzung (so schön es wäre, wenn einige der von ihm vorgetragene Gedanken in sie einfließen). Die Ziele des Verfassers sind nicht leicht zu erkennen. Aber eigentliche Ziele im herkömmlichen Sinn gibt es wohl gar nicht: Der Verfasser will seine Leser mit seinen Gedanken und Assoziationen zu allgemeinsten Fragen bekannt machen, wie sie in ihm aufgetaucht und für ihn wichtig geworden sind, während die für das juristische Weltbild zu ziehenden Schlussfolgerungen dem Leser überlassen bleiben. Der Text will nicht überzeugen und bestimmte Anschauungen durchsetzen, vielmehr Anregungen geben und mögliche Deutungsmuster vorschlagen. Von Anfang bis zu Ende ist er ein *Understatement*: Die Sprache einfach und gelehrten Duktus vermeidend, als Inhalt tiefere Einsichten, beiläufig präsentiert.

Dem *great old man* („Olympier“ hätte man früher gesagt) danken wir für diese Schrift, die er uns einige Wochen vor seinem neunzigsten Geburtstag überreicht hat.

Eugen Bucher, Bern

Hannes Unberath: *Transferred Loss: Claiming Third Party Loss in Contract Law*, Oxford/Portland, Oregon: Hart Publishing 2003. XXI, 252 S.

Dieses Buch hat eine ungewöhnliche Vorgeschichte. Vor dem House of Lords wurde 1999 ein bedeutender, komplizierter Baurechtsfall verhandelt: *Alfred McAlpine Construction Ltd v. Panatown Ltd* (kurz: *Pa-*

natown). Die Baumängel waren unbestreitbar, aber die beklagte Baufirma lehnte eine Haftung u.a. mit der Begründung ab, dass der klagenden Auftraggeberin kein Schaden entstanden sei. Denn das mangelhafte Gebäude war weder rechtlich noch wirtschaftlich ihr zuzuordnen, sondern einer anderen Firma aus derselben Unternehmensgruppe. Diese Firma wollte aus steuerrechtlichen Gründen nicht selbst auftre-

ten und hatte somit keine vertraglichen Ansprüche gegen die Beklagte. Das jüngere Interesse mehrerer Lordrichter an Rechtsvergleichung und insbesondere deutschem Recht war den Anwälten der Klägerin nicht entgangen, und so suchten sie einen deutschen Juristen, der dem House of Lords die Vorzüge der deutschen Drittschadensliquidation nahe legen sollte. Danach wäre es einem Auftraggeber in dieser Situation gestattet, den Schaden der Eigentümerin geltend zu machen. Empfohlen wurde ihnen der Autor, der direkt nach dem ersten Staatsexamen nach Worcester College, Oxford, gegangen war, über dieses Thema promovierte und gerade eine Urteilsanmerkung zur Vorentscheidung des Court of Appeal im selben Fall geschrieben hatte ([1999] 115 *Law Quarterly Review* 535).

So kommt es, dass ein Doktorand in einem Urteil des House of Lords gleich dreimal erwähnt wird ([2001] 1 *Appeal Cases* [A.C.] 518). Bis hierher ist eine steilere Karriere eines deutschen Juristen in die englische Rechtspraxis schwer vorstellbar. Letztlich vermag er aber keinen der Richter zu überzeugen. Auch der germanophile Lord Goff konstatiert zur Drittschadensliquidation: „Indeed the concept is not an easy one for a common lawyer to grasp; and, with all respect to Mr Unberath, I do not feel sufficiently secure to adopt it as part of my reasoning in this opinion.“ Ansonsten sind klare Linien aus dieser mit 3 : 2 Stimmen ergangenen Entscheidung kaum herauszulesen. Die Haftung wird u.a. abgelehnt, weil wegen der besonderen Vertragsgestaltung die Eigentümerin selbst hätte aus Delikt klagen können; eine Mehrheit entscheidet zudem, dass die Klägerin trotz fehlenden finanziellen Verlusts einen eigenen Schaden insoweit erlitten habe, dass ihr Interesse an der Vertragserfüllung verletzt worden sei.

Nun liegt uns die Dissertation im Druck vor, eine rechtsvergleichende Abhandlung zu „transferred loss“ und Drittschadensli-

quidation. Sie wird zu einer grandiosen Abrechnung mit *Panatown*. Mit großem handwerklichen Geschick – insbesondere bei der sauberen Entwicklung des englischen Rechts aus den Fällen – und scharfer Analyse legt Unberath seine Ansicht dar, dass auch im englischen Recht der Vertragspartner unter gewissen Umständen den Schaden eines Dritten wie den eigenen geltend machen kann. Zunächst erörtert er, warum dem Dritten in solchen Situationen kein Direktanspruch aus Delikt oder Vertrag zustehen kann, solange es sich nicht um einen Vertrag zugunsten Dritter handelt, den das englische Recht mittlerweile auch kennt (*Contracts [Rights of Third Parties] Act 1999*). Dabei sucht Unberath, rudimentäre Anlagen im englischen Recht zur Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärpflichten mit deutscher Hilfe zu pflegen und weiterzuentwickeln. Danach setzt er sich kritisch mit der Ansicht auseinander, dass der Vertragspartner in solchen Fällen einen eigenen Schaden in Form der enttäuschten Vertragserwartungen erlitten habe, wie *Panatown* jetzt nahelegt. Unberath grenzt Fälle wie *Panatown* scharf ab von der schadensrechtlichen Vorteilsausgleichung (bei der z.B. Schadensersatz für einen Verkehrsunfall nicht mit der Begründung verweigert werden darf, dass der beschädigte Wagen vollkaskoversichert sei). Anders gelagert seien auch Probleme von enttäushtem Verbraucherinteresse (Beispiel: Das bestellte Schwimmbad wird ohne jeden Wert- oder Funktionsverlust nicht ganz so tief gebaut wie vom Besteller gewünscht, *Ruxley Electronics and Construction Ltd v. Forsyth* [1996] A.C. 344). Zu Unrecht werfe *Panatown* alle diese Fälle in einen großen Topf von finanziell nicht messbaren und dennoch erstattungsfähigen Schäden. Unberaths nicht unberechtigte Kritik an der graduellen Verschiebung zu einem stärker objektivierten Schadensbegriff hätte an Schärfe und Tiefe noch etwas gewinnen können, wenn er die Erfahrung des österreichischen

Rechts mit einem rein objektiven Schadensbegriff (für deliktische Haftung aus Fahrlässigkeit nach Art. 1332 ABGB) einbezogen hätte – aber das gereicht dem Autor natürlich nicht zum Vorwurf.

Das Hauptaugenmerk der Arbeit liegt bei der Behandlung von solchen Situationen, in denen im englischen und deutschen Recht eine Drittschadensliquidation zugelassen worden ist, wobei der Verfasser sich insbesondere mit Frachtverträgen, Treuhandverhältnissen, Versicherungsverträgen, Stellvertretung und Bauverträgen beschäftigt. Nach einem guten Abriss der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Drittschadensliquidation erläutert Unberath die ältere Rechtslage in England und dabei auch seine stärkste fallrechtliche Stütze, den (schottischen) Frachtvertrag-Fall *Dunlop v. Lambert* [1839] 6 Clark & Finnelly's Reports (Cl. & F.) 600 und [1839] Maclean & Robinson (Macl. & R.) 663, in dem eine Drittschadensliquidation zugunsten des Eigentümers einer Ladung von Whisky zugelassen wurde. Danach ringt der Autor schwer mit modernen Entscheidungen, welche *Dunlop* durch enge Auslegung nahezu bedeutungslos gemacht haben, insbesondere *The Albazero* [1977] A.C. 774 und *The Aliakmon* [1986] A.C. 785 (in dem das House of Lords dem Versuch des damaligen Lord Justice Goff den Garaus machte, einen deliktischen Direktanspruch des Dritten für „transferred loss“ zuzulassen). Unberath erläutert auch die Funktion einiger einschlägiger englischer Gesetze wie des Carriage of Goods by Sea Act 1924 und deren jeweiligen Lücken und stellt dann Drittschadensliquidation im deutschen Frachtrecht dar. Der nachfolgende Abschnitt beschäftigt sich mit möglichen Überresten von Drittschadensliquidation nach *Dunlop* in den Bereichen *bailment* (bestimmte Besitzmittlungsverhältnisse), *trust* (englische Treuhand, bei der gelegentlich der Treuhänder Schaden des Begünstigten einklagen kann – *Lloyds v. Harper* [1880] 16

Chancery Division of the High Court [Ch.D.] 290) und bei Versicherungsverhältnissen, bei denen innerhalb enger Grenzen Drittrisiken versichert werden können.

Danach beschäftigt sich der Autor mit der Bedeutung des Stellvertretungsrechts für die Drittschadensliquidation. Tatsächlich kann ein weites Stellvertretungsrecht, das wie das englische insbesondere verdeckte Stellvertretung wirksam zulässt, zufällige Schadensverlagerungen schon oft im Vorfeld verhindern. Haftungslücken sind dennoch nicht ausgeschlossen, wie *Panatown* demonstriert, das nach einhelliger Ansicht kein Fall von Stellvertretung war. Die Gegenüberstellung mit dem deutschen Recht gestaltet sich dadurch schwieriger, aber auch lohnender, indem Unberath die dabei übereinstimmend berücksichtigten und verwirklichten Interessen zum Vorschein treten lässt. Auch daraus schöpft er Argumentationshilfe für ein allgemeines Konzept von Drittschadensliquidation. Dann widmet er sich im Detail den einschlägigen englischen Baurechts-Fällen und deren deutschen Äquivalenten und bringt dabei die Erkenntnisse aus den vorausgegangenen Kapiteln ein.

Das Werk endet mit zwei Seiten Schlussfolgerungen. Bei aller unterschiedlichen Herangehensweise sei doch überraschend, dass englisches und deutsches Recht letztlich weitgehend übereinstimmend in denselben Situationen die Geltendmachung eines Drittschadens zugelassen haben (hier sieht der Autor allerdings mehr Übereinstimmung als der Rezensent). Wesentliches Element dieses „transferred loss principle“ sei, dass eine Haftungslücke für einen Schaden drohe, den der Dritte anstatt der Vertragspartei (und nicht zusätzlich zur Vertragspartei) erlitten habe. Dieser Schaden wurde dabei aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen Versprechensempfänger und Dritten auf den letzteren verlagert. Dieses Prinzip sei auch im englischen Recht allgemein zu verstehen und

einer schrittweisen Ausdehnung auf andere Fallsituationen zugänglich.

Unberath stellt seine rechtsvergleichen- den Fähigkeiten eindrucksvoll unter Beweis, indem er das Recht dicht am Fall erschließt, den Zusammenhang mit jeweils anderen Rechtsgebieten erleuchtet, auf die Besonderheiten jeder Rechtsordnung einfühlsam eingeht und dennoch aus gemeinsamen Lösungen für identische Interessenslagen Argumente für eine vorsichtige

Übertragung von Lösungsansätzen zwischen Rechtsordnungen entwickelt. Der besondere Clou an Unberaths Arbeit – zentrale Thesen einer Doktorarbeit werden von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erörtert, noch bevor die Dissertation eingereicht ist – bedeutet für den Autor zugleich einen Wermutstropfen. Den Weg zu seiner Lösung dürfte *Panatown* verbaut haben – zumindest für geraume Zeit.

Gerhard Dannemann, Berlin

Kurt Siehr: Internationales Privatrecht. Deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis, Heidelberg: C.F.Müller 2001. 648 S.

Bereits ein oberflächlicher Blick zeigt, dass *Siehr* mit seinem Lehrbuch einen *neuen Ansatz* verfolgt. So stellt er den klassischen Aufbau auf den Kopf, indem er nicht mit dem Allgemeinen Teil des IPR (bzw. Verweisungsrechts) beginnt (Buch 2), sondern mit dessen Besonderem Teil (Buch 1); den Abschluss bildet dann das Internationale Zivilverfahrensrecht (Buch 3). Inhaltlich werden die klassischen Bereiche des IPR und IZPR behandelt, allerdings mit einer teils eigenständigen Schwerpunktsetzung: Zum einen ist das Kindschaftsrecht zu nennen, zumal der Autor hier in besonderem Maße wissenschaftlich ausgewiesen ist, zum anderen gilt den wirtschaftsrelevanten Rechtsverhältnissen ein besonderer Akzent. Die Darstellung der Besonderen Rechtsverhältnisse des IPR wird weithin mit den Fragen der internationalen Zuständigkeit und Urteilsanerkennung verbunden. Schon allein hieran ersieht man das Bestreben, nicht nur von der klassischen Warte des streitentscheidenden Richters auszugehen, sondern auch dem Blickwinkel des rechtsberatenden Anwaltes gerecht zu werden. Die Ausführungen beschränken sich dabei nicht auf das deutsche IPR, sondern schließen rechtsvergleichende

Hinweise zum ausländischen IPR ein. Dies spiegelt sich im umfangreichen Literaturverzeichnis, welches sogar aktuelle Angaben zu Rechtsordnungen enthält, die außerhalb des europäischen und US-amerikanischen Blickwinkels liegen. Entsprechend international sind das Quellen- und das Entscheidungsregister ausgestaltet. Als hilfreiche Ergänzung bietet das Werk in den Anhängen ein Glossar wichtiger Begriffe des IPR sowie Schemata zur Lösung von IPR-Fällen.

Der neuartige *Aufbau* vermag allerdings nicht zu überzeugen. Zwar ist es ein Erfahrungssatz, dass sich die allgemeinen Lehren, gleich welchen Rechtsgebietes, nur mit Hilfe von Beispielen aus dem Besonderen Teil erläutern lassen. Die umgekehrte Darstellungsweise zwingt den Autor aber dazu, auftretende Fragen des allgemeinen Teils entweder kurz in ihrem Sinngehalt anzusprechen oder nach unten auf das zweite Buch zu verweisen. So ist bei der Erörterung des Eheschließungsstatuts notwendig auf die Vorfragenproblematik einzugehen (§ 1 S. 5); in zwei Sätzen wird diese dort angerissen, ohne sie beim Namen zu nennen oder auf die entsprechenden Ausführungen in § 52 II zu verweisen. Hinkende Ehen werden ebenfalls knappe skizziert (im Inland gültig, im Ausland ungültig, S. 7), aber weder an dieser Stelle noch bei den allgemeinen Lehren hinreichend thematisiert (§ 52 II 3 a, S. 473). Überhaupt arbeitet der

Autor im Besonderen Teil wiederholt mit solchen nicht eingeführten Rechtsbegriffen. Angesichts der flüssigen und leicht verständlichen Schreibweise kann man dadurch leicht die eigentlichen Probleme überlesen. Man müsste also das gesamte Buch einmal durchgearbeitet haben, um dann – in Kenntnis der im zweiten Buch behandelten allgemeinen Lehren des IPR – dessen Besonderen Teil besser erfassen zu können.

So muss das erste Buch über die *Besonderen Rechtsverhältnisse* mit einer Begriffsbestimmung des IPR und der Verweisungsnormen beginnen, die allzu knapp ausfällt, denn es fehlt das wesentliche Erfordernis der Auslandsberührung (vgl. Art. 3 I 1 EGBGB). Die Gliederung dieses Buches ist weithin klassisch (vgl. *Kropholler*, IPR, 5. Auflage, 2004; *von Hoffmann*, IPR, 7. Auflage, 2002): Familien- und Personenrecht, Erbrecht, Vertragsrecht, gesetzliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht. Allerdings ist das internationale Gesellschaftsrecht aus dem allgemeinen Personenrecht ausgegliedert und bildet – insoweit über vergleichbare Lehrbücher hinausreichend – zusammen mit dem internationalen Wirtschaftsrecht i.e.S. (Kapitalmarkt, Wettbewerb, Außenhandel) den Abschluss des ersten Buches.

Positiv zu vermerken ist, dass die bei den einzelnen Rechtsverhältnissen des Besonderen Teils aufgeworfenen Rechtsfragen stets an Hand von *Beispielsfällen* anschaulich gemacht werden. Sowohl die Erörterungen zu den Rechtsfragen als auch die Lösungen der Beispielsfälle beschränken sich nicht auf den Blickwinkel des deutschen IPR, sondern beziehen meist denjenigen des IPR anderer Staaten – vielfach der Schweiz – ein. Häufig schließen die einzelnen Abschnitte mit einer ebenfalls *rechtsvergleichenden* kritischen Würdigung. Allerdings werden vielfach Beispielsfälle nicht konsequent durchgelöst, so dass der Leser im Stich gelassen wird. Paradigmatisch hierfür ist der erste Beispielsfall zu Art. 14 EGBGB

(S. 14): Hier wird eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit Art. 14 und 4 III EGBGB aufgeworfen, aber keiner Lösung zugeführt; der Hinweis auf die Kommentare zu Art. 4 III EGBGB geht ins Leere, denn dort wird der Beispielsfall nicht wieder aufgegriffen (vgl. S. 454f.). Dies ist bedauerlicherweise kein Einzelfall. Die Vorzüge der Kombination aus induktiver und deduktiver Methode werden dadurch ohne Not verspielt!

Eine erfreuliche Neuerung ist die durchgängige Berücksichtigung der *rechtsberatenden Perspektive*, die sich in anderen Lehrbüchern zu wenig oder gar nicht findet: In der grenzüberschreitenden Vertragsgestaltung und streitvorbereitenden Beratung kommt es wesentlich darauf an, im Interesse des Mandanten nach dem für diesen günstigsten materiellen Recht zu suchen. Diese Suche lässt sich schon durch die Wahl des international zuständigen Gerichts beeinflussen, sofern Gerichte verschiedener Staaten im Einzelfall eine solche Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen; deren IPR kann nämlich einen je unterschiedlichen Rechtsanwendungsbefehl aussprechen. Schließlich ist noch zu bedenken, ob das Urteil des gewählten Gerichts ggf. in einem anderen Staat als dem Urteilsstaat zu vollstrecken ist; hierfür ist dessen mögliche Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in jenem Staat vorsorglich mit zu erwägen. Auf diesen mehrschichtigen Prozess der Bestimmung des für den Mandanten günstigsten anwendbaren Rechts bereitet *Siehr* den Leser dadurch vor, dass er vielfach die Darstellung von Problemen des Besonderen Teils des IPR mit der Erörterung der internationalen Zuständigkeit einleitet und mit der Anerkennungs- und Vollstreckungsproblematik abrundet. So geschieht dies etwa in den Abschnitten über die Scheidung, die Adoption und den Unterhalt oder stellt gar einen eigenständigen Abschnitt dar (z.B. § 21 Nachlassverfahren, § 35 Deliktsprozess).

Weitere Besonderheiten des vorliegenden Werkes lassen sich an Hand der Behandlung einzelner Rechtsinstitute des *Besonderen Teils des IPR* beispielhaft aufzeigen. Das allgemeine Ehwirkungsstatut des Art. 14 EGBGB hat einen sich nicht auf den ersten Blick erschließenden Anwendungsbereich. Dem Autor gelingt es, den geringen unmittelbaren Anwendungsbereich gleich zu Beginn in knappen Worten verständlich zu machen und den ungleich größeren mittelbaren herauszustreichen; hilfreich dabei ist die Einstellung des Normtextes in die Darstellung. Diese Vorgehensweise findet sich wiederholt. Allerdings werden hier wiederum schwierige und umstrittene dogmatische Fragen wie diejenige nach dem Charakter des Art. 14 I Nr. 3 EGBGB als Gesamt- oder Sachnormverweisung allzu knapp angesprochen und damit der Aufmerksamkeit des unbefangenen Lesers eher entzogen (S. 14 Fall 3). Der Abschnitt über die Ehescheidung (§ 5) besticht dadurch, dass an Hand eines Falles die richtige internationalprivatrechtliche Prüfung von Scheidungsurteilen in verständlicher Form aufgezeigt wird. Allerdings wird die Verzahnung von autonomem deutschen und europäischem internationalen Zivilprozessrecht nicht hinreichend deutlich; dies zeigt sich besonders darin, dass der Autor das spezielle Anerkennungsverfahren nach Art. 7 § 1 Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.8.1961 darstellt (§ 5.III.1), ohne klarzustellen, dass dieses im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (EheVO) durch deren Art. 14 I gerade ausgeschlossen ist. Die Ausführungen zur internationalen Kindesentführung (§ 12) spiegeln die besondere Sachkunde des Autors auf diesem Gebiet wider (vgl. seine Er-

läuterungen im Münchener Kommentar, BGB X, IPR, 3. Auflage, 1998, Anh. III zu Art. 19 EGBGB); zur Anschaulichkeit tragen graphische Übersichten sowie wiederum die Einstellung des Textes einschlägiger Normen bei. Allerdings erstaunt es, wieso das brennende Problem *gegenläufiger* Entführungen nicht erörtert wird, wiewohl es sogar zu diplomatischen Komplikationen geführt und die allzu einseitige deutsche Gerichtspraxis international in Verruf gebracht hatte.

Licht und Schatten finden sich gleichfalls in dem umfangreichen *Abschnitt über das internationale Vertragsrecht* (§§ 22 ff.). Sehr leserfreundlich ist ein Kurzüberblick über die komplexe Gesamtmaterie zu Beginn dieses Abschnittes (S. 117). Der Sprachstil ist sehr flüssig und verständlich, die Tatbestandsmerkmale werden kurz an Hand von Beispielen angesprochen, eine Vertiefung der aufgeworfenen Fragen findet indes nicht statt. Teilweise führt dies dazu, dass selbst die Tatbestandsmerkmale einzelner Normen nicht vollständig erläutert werden, wie das Beispiel der „lokalen Verträge“ – gemeint ist die Schranke für die Rechtswahl bei reinen Inlandssachverhalten des Art. 27 III EGBGB – zeigt (S. 123). Zudem wird der IPR-Anfänger kaum die Brisanz der differenzierten Regelungen zum Schutz der typischerweise schwächeren Vertragspartei erfassen können, wenn er die wenigen Zeilen hierzu bei § 22.III.7 liest. Positiv fällt hingegen auf, dass dem Leser Kriterien aufgezeigt werden, um eine sinnvolle Rechtswahl zu treffen, wenngleich man sich hier zur Veranschaulichung einige Beispielfälle gewünscht hätte. Die rechtsgealterische Perspektive wird auch darin deutlich, dass der Autor unmittelbar im Anschluss an die kollisionsrechtliche Privatautonomie im internationalen Vertragsrecht deren internationalprozessrechtliches Pendant der Gerichtsstandsvereinbarung darstellt. Allerdings fällt negativ auf, dass der Autor – entgegen der Ankündigung in

der Verlagswerbung – das neue europäische Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht nur vereinzelt und unvollständig berücksichtigt. Besonders gelungen sind die Ausführungen zur Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG), zumal die Vorschrift des Art. 1 I lit. b CISG an Hand eines illustrativen Beispiels und unter Abdruck der einschlägigen Normen einschließlich der deutschen Erklärungen und Regelungen zum Vorbehalt des Art. 95 CISG anschaulich erläutert wird; das Verständnis wird durch den schematischen Überblick der im internationalen Warenkauf nebeneinander geltenden Rechtsquellen erhöht. Eine breitere Behandlung als in vergleichbaren Werken erfahren schließlich die besonderen Kollisionsnormen für Verbraucherverträge, das individuelle und kollektive Arbeitsrecht, das internationale Versicherungsvertragsrecht sowie für Transport- und Innominatverträge; man kann hier viele wertvolle Hinweise entdecken, die man andernorts vergeblich sucht.

Der Aufbau des *Allgemeinen Teils des IPR* ist einigermaßen eigenwillig: Am Anfang steht die – jetzt umfangreichere – Klärung von Begriff und Wesen des IPR und dessen Abgrenzung von Nachbargebieten. Erfreulich ist, dass beim Verhältnis zum Europarecht zugleich ein Überblick über dessen Rechtsquellen geboten wird. Etwas hoch gegriffen ist ein im Verhältnis zum Titel allzu banaler Unterabschnitt über IPR und Sozial-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften. Aus dem Abschnitt über die Quellen des IPR sind die Schilderung der Transformation völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht sowie die schematischen Übersichten zu den deutschen und ausländischen Quellen (einschließlich Literatur und Rechtsprechung) hervorzuheben. Sehr gedrängt folgt dann die Darstellung der Verweisungsnormen und Hilfsnormen; befremdlich ist, dass hier die Anknüpfung erörtert wird, wiewohl erst der übernächste Abschnitt laut seiner Überschrift deren Ge-

genstand beinhaltet. Erfreulich ist hingegen die rechtsvergleichende Schau der Anknüpfungsarten (EGBGB, Staatsverträge, [US] Restatement [Second] of Conflict of Laws). Zwischengeschaltet ist ein Abschnitt über Geschichte und nationale Besonderheiten des IPR. Originell ist der lehrreiche und knappe vergleichende Blick über die Kodifikationen des IPR weltweit – und nicht nur in den Hauptrechtsordnungen, wie sonst üblich – und auf wichtige internationale Organisationen. Besonders gelungen ist der knappe Aufriss der Wesensunterschiede zwischen US-amerikanischem und kontinental-europäischem IPR- und IZPR-Verständnis; diese Unterschiede zeigen sich ja in der Rechtswirklichkeit immer wieder beim anmaßenden Anspruch US-amerikanischer Gerichte auf extraterritoriale Geltung für das eigene Recht.

Im Abschnitt über den *Gegenstand der Anknüpfung* (Qualifikation und Anpassung) heben sich die Ausführungen zur Qualifikation insoweit erfrischend von denen in anderen Lehrbüchern ab, als der Leser nicht schon von Beginn an abgeschreckt wird durch eine abstrakte und dogmatisch aufgeblähte Schilderung; vielmehr gelingt *Siehr* ein unverkrampfter Zugang zu dieser komplexen Thematik. Er beschränkt sich auf die Grundlinien und macht den mehrstufigen Qualifikationsprozess dadurch deutlich, dass er klar zwischen der Qualifikation eigener und fremder Kollisionsnormen sowie der Anwendung und Auslegung ausländischen Sachrechts differenziert; das Wesen der Qualifikation zeigt er an Hand ausländischer Kollisionsnormen auf, welche diese ausdrücklich regeln; schließlich stellt er die Qualifikation in ihren notwendigen Zusammenhang zu den verwandten Rechtsinstituten der Anpassung, Substitution und Anwendung fremden materiellen Rechts. Allerdings hätte man sich ein näheres Eingehen auf die sich immer mehr durchsetzende Methode der funktionalen Qualifikation (dazu *Sonnenberger*, in: Mün-

chener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band X, 3. Auflage, 1998, Einleitung zum IPR Rn. 465 ff.) gewünscht.

Die nachfolgenden Abschnitte befassen sich mit dem *Anknüpfungzeitpunkt* (Statutenwechsel), dem *Umfang der Verweisung* (insb. Renvoi), der *Ermittlung und Anwendung des maßgebenden Rechts* sowie dem *ordre public*. Die Ausführungen zur Vorfrage im vorletzten dieser Abschnitte vermögen nicht zu befriedigen: Der Leser wird nicht hinreichend in die äußerst komplexe Materie eingeführt, vor allem aber wird der Meinungsstreit über eine grundsätzlich selbständige oder unselbständige Anknüpfung der Vorfrage überhaupt nicht aufgegriffen oder diskutiert. *Siehr* begnügt sich damit, seine Sichtweise darzustellen, derzufolge im Zweifel eine unselbständige Anknüpfung vorzunehmen ist. Zur Behebung der Zweifel entwickelt er ein mehrstufiges System (S. 473 f.): Bei unterschiedlichen Ergebnissen will er der Anknüpfung an diejenige Rechtsordnung den Vorzug geben, zu der die engeren Verbindungen bestehen. Bei einer gelebten Dauerbeziehung bestehe die engere Verbindung zu derjenigen Rechtsordnung, welche diese Dauerbeziehung anerkenne, also als wirksam betrachte. Dieser Ansatz ist geprägt durch das Bestreben, eklatante Ungerechtigkeiten im Einzelfall zu vermeiden. Inwieweit solche Vorschläge für die Praxis handhabbar sind, bleibt abzuwarten.

Gegenstand des dritten Buches ist das *internationale Zivilverfahrensrecht*. Eine Bereicherung stellt es dar, dass hier die in der Wirtschaftspraxis so wichtigen Bereiche des internationalen Insolvenzrechts und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit mit behandelt werden. Leider sind die Ausführungen zu ersterem dadurch weitgehend überholt, dass die Materie durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts vom 14.3.2003 (BGBl. I 345) eine umfassende Neuregelung erfahren hat. Der erste Teil über das interna-

tionale Prozessrecht weist wiederum einen eigenwilligen Aufbau auf. So gibt es keine Einführung oder Begriffsklärung, es beginnt vielmehr gleich mit der Gerichtsbarkeit (Immunität), die Rechtsquellen werden zunächst pauschal beim IPR und dann näher bei den einzelnen Abschnitten des IZPR angesprochen. Befremdlich ist auch, dass die Grundlagen des IZPR erst nach der internationalen Zuständigkeit erörtert werden, wiewohl die *lex fori*-Regel bei dieser ebenfalls beachtlich ist. Die Darstellung der internationalen Zuständigkeit ist knapp gehalten, zumal die einzelnen Gerichtsstände bereits bei den entsprechenden Statuten des IPR behandelt worden sind. Besonders lehrreich ist die Klarstellung der je unterschiedlichen Perspektive für den in der Vertragsgestaltung oder Streitvorbereitung tätigen Anwalt einerseits und den nationalen Richter andererseits. Wenig übersichtlich ist es indes, dass die Zuständigkeitsregeln des autonomen deutschen und des europäischen IZPR zusammen abgehandelt werden; zu bemängeln ist, dass überwiegend auf das staatsvertragliche europäische Prozessrecht des EuGVÜ und des Luganer Übereinkommens abgestellt wird und nur ganz vereinzelt auf die neuen Brüsseler Verordnungen. Der dritte Abschnitt befasst sich mit dem Verfahren mit Auslandsbezug, darunter mit der *lex fori*-Regel. Das dem Studenten nicht so nahe liegende Thema der Beweisaufnahme macht *Siehr* in seiner großen praktischen Relevanz durch einen Fall aus den USA sehr anschaulich. Nach der internationalen Rechtshilfe schließt sich die Darstellung der Urteilsanerkennung und -vollstreckung an. Anders als bei der internationalen Zuständigkeit trennt der Autor hier die Ebenen des autonomen und des europäischen Rechts. Die Erörterung der einzelnen Anerkennungs Voraussetzungen hätte gründlicher ausfallen können. Bedauerlich ist wiederum, dass das neue europäische Prozessrecht nur vereinzelt vorkommt.

Das *Gesamturteil* über das Lehrbuch fällt ambivalent aus. Ein wesentlicher Vorzug besteht in seiner leichten Lesbarkeit, bedingt durch einen flüssigen Schreibstil, knappe Einführungen in den Anwendungsbereich von Kollisionsnormen oder anderer komplexer Materien, die durchgängige Einflechtung illustrativer Beispielfälle, den herausgehobenen Abdruck wichtiger Rechtsvorschriften im laufenden Text sowie eine Reihe schematischer Übersichten. Wermutstropfen sind freilich zahlreiche textliche und grammatikalische Fehler sowie allzu saloppe oder ungewohnte Redewendungen (z.B. „stoßendes ausländisches Ehehindernis“). Didaktisch wertvoll ist die rechtsberatende und -gestaltende Perspektive; hier ist vor allem die an das Schweizer IPR-Gesetz erinnernde Gesamtschau von internationaler Zuständigkeit, anwendbarem Recht und Urteilsanerkennung zu nennen. Die durchweg rechtsvergleichende Betrachtungsweise von IPR und IZPR erweitert den Horizont und verhindert eine allzu positivistische und unkritische Fixierung des Lesers auf das deutsche Recht. Die gedrängte Darstellung ermöglicht es, Gegenstände einzubeziehen, die in anderen Lehrbüchern fehlen.

Diesen Vorzügen stehen jedoch erhebliche Schwächen gegenüber. Der untypische Aufbau erweist sich als nicht weiter führend, zudem funktioniert die wechselseitige Bezugnahme zwischen besonderem

und allgemeinem Teil des IPR nicht immer. Dadurch und durch die nicht durchgängig praktizierte Kombination von induktiver und deduktiver Methode wird der Leser manches Mal im Stich gelassen. Die gute Lesbarkeit und die Fülle des vermittelten Stoffes werden dadurch erkauft, dass es vielfach am nötigen Tiefgang fehlt. Wichtige und teils heftig umstrittene dogmatische Fragen werden allzu knapp angegriffen, eine Darstellung des Streitstandes und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Meinungen findet oft nicht oder kaum statt. Der Autor schneidet mehrfach die Diskussion apodiktisch mit der Vorstellung der eigenen Meinung ab (z.B. „M.E. ist so zu argumentieren“, vgl. S. 110 unten). Besonders ärgerlich ist, dass der Verlag damit wirbt, dass „bereits die EU-Verordnungen [...] zum Zuständigkeitsrecht, genannt Brüssel I und Brüssel II“ behandelt werden, wiewohl dies nur ganz vereinzelt der Fall ist.

Angesichts der aufgezeigten Schwächen kann das Buch Studenten des IPR nicht als alleiniges Lernmittel empfohlen werden. Wegen seiner Originalität und Vorzüge sollte es aber von jedem Interessenten der Materie zu Rate gezogen werden. Aus diesem Grunde sehe ich einer überarbeiteten Neuauflage mit Interesse entgegen.

Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe,
Hagen

Claus Ott/Hans-Bernd Schäfer (Hg.): Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen. Beiträge zum VIII. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts (13.–16. März 2002), Tübingen: Mohr-Siebeck 2002. VIII, 391 Seiten.

I. Der ökonomischen Analyse des Rechts verdanken wir viele Anregungen. Oft be-

leuchtet sie Altbekanntes von einer neuen Seite und vermittelt gerade dadurch neue Einsichten, gelegentlich, wie etwa bei der Konkretisierung von Generalklauseln, wo wir längst den Glauben an die einzig richtige Methode verloren haben, bringt sie neue Gesichtspunkte ins Spiel und führt uns der Erkenntnis doch ein Stückchen näher. Wer sich mit ihr befasst, wird sich im allgemeinen kaum der verführerischen Hoffnung darauf entziehen können, dass

man das richtige Recht in einer Kosten-Nutzen-Analyse gleichsam ausrechnen könne. Gerade in der Rechtspolitik, die den entscheidenden Akteuren größere Spielräume einräumt als die Rechtsanwendung, wird man sich besonderen Gewinn von ihr versprechen. Wer an der Harmonisierung des europäischen Zivilrechts, einem zentralen Thema dieser Zeitschrift, interessiert ist, wird das hier angezeigte Buch deshalb mit besonderen Erwartungen in die Hand nehmen. Der Band vereinigt die Referate, Kommentare und Diskussionsberichte, die aus einer der inzwischen schon traditionellen Tagungen zur ökonomischen Analyse des Rechts in Travemünde Anfang 2002 hervorgegangen sind. Die Beiträge sind offenbar nach dem zeitlichen Ablauf der Tagung gruppiert, also nicht nach thematischen Gesichtspunkten. Sie kreisen jedoch alle um das Spannungsverhältnis zwischen der traditionellen Rechtsvielfalt und der vordringenden Rechtseinheit im Zivilrecht. Die Autoren sind zum Teil Ökonomen, zum Teil Juristen. Die Herausgeber haben zu jedem Referat einen Kurzkommentar eingeworben, um auf diese Weise erkenntnisfördernde Kontroversen zu erzeugen. Die folgende Aufstellung nennt die Referenten und ihre Themen sowie in Klammern den jeweiligen Kommentator und danach den Berichtersteller der Diskussion.

II. Das Referat von *Dieter Schmidtchen* über „lex mercatoria und die Evolution des Rechts“ (*Behrens; Schmid-Lübbert*) bringt das tiefe Misstrauen des Verfassers gegenüber der Staatlichkeit des Rechts und der sich aus ihr ergebenden Rolle des Kollisionsrechts zum Ausdruck („das IPR ist die Ursache von Problemen, für deren Lösung es sich hält“), zugleich aber auch einen erheblichen Glauben an die Leistungsfähigkeit spontaner Ordnungen. Dabei verkennt die implizite Gleichsetzung von Schiedsgerichtsbarkeit und lex mercatoria, dass internationale Handelsschiedsgerichte in den allermeisten Fällen ein staatliches Recht an-

wenden. Was *Schmidtchen* über das Einheitsrecht sagt („Einheitsrecht wie das UN-Kaufrecht entfaltet keine Wirkungen“, S. 10) dürfte insofern viel eher für die lex mercatoria zutreffen; für das Einheitsrecht ist die Feststellung jedenfalls ausweislich der veröffentlichten Judikatur überzogen. In ihrem Beitrag über „Harmonisierung und Systemwettbewerb – Wettbewerb der Systeme versus Wettbewerb der Ideen“, (S. 40–63) kommen *Demougin* und *Witt* zu dem Schluss, dass ein Systemwettbewerb bezüglich rechtlicher Strukturen im allgemeinen nicht effizient funktioniert. Auftretendes Marktversagen führe zu einer Aushöhung öffentlicher Güter und zu ineffizienten internationalen Minimalregulierungen (*Kirchner; Schmid-Lübbert*). *Eva-Maria Kieninger* differenziert in ihrem Beitrag über „Rechtsentwicklung im Wettbewerb der Rechtsordnungen“ (S. 72–107) zwischen verschiedenen Formen des Wettbewerbs der Rechtsordnungen: Dem Wettbewerbskreislauf, bei dem der Gesetzgeber auf die direkte oder indirekte Abwahl seines Rechts reagiert, die Wahlfreiheit ohne gesetzgeberische Reaktion, den Ideenwettbewerb und die bloße Dezentralität der Rechtssetzung. Die vom Wettbewerb gemeinhin erwarteten Funktionen der Innovation, der Sicherung der Konsumentensouveränität und der Angleichung könnten nur dort erwartet werden, wo ein Wettbewerbskreislauf stattfindet, doch sei dies im Zivilrecht im allgemeinen nicht der Fall (*Kirschstein; Ollig*). Ein sehr differenziertes Bild zeichnet *Peter Mankowski* in seinem Referat über „Europäisches Internationales Privat- und Prozessrecht im Lichte der ökonomischen Analyse“ (S. 118–151), in dem das Forum Shopping zum zentralen Stichwort für ein Verständnis der ökonomischen Wirkungsmechanismen im Bereich des IPR und IZPR erklärt wird. Dass das Bedürfnis für die materielle Rechtsangleichung in manchen Bereichen stärker ist als in anderen und dass deshalb die Alternative

Sachrechtsvereinheitlichung oder Kollisionsrechtsvereinheitlichung nicht überall gleich beantwortet werden kann, demonstriert er überzeugend. Keinen Platz räumt er einem Wettbewerb der Kollisionsrechte ein (*Weise; Ollig*). In ihrem Aufsatz „Zur Gestaltung von Mehrebenen-Rechtssystemen aus ökonomischer Sicht“ identifizieren *Wolfgang Kerber* und *Klaus Heine* das Problem der Rechtsvereinheitlichung als Frage nach der richtigen Ebene bzw. dem zutreffenden Grad der Zentralisierung von Rechtssetzung (S.167–194). Zur vertikalen Allokation von Rechtssetzungskompetenzen liefern sie eine Liste von Kriterien, die den Rahmen der Diskussion über die Rechtsvereinheitlichung aus ökonomischer Sicht geradezu grundlegend beschreibt. Mit treffendem Blick erkennen sie, dass es sich insgesamt um ein sehr komplexes Problem handelt, das eine generelle Präferenz nicht gestattet (*Nagel; Bigus*). Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission zum europäischen Vertragsrecht – KOM (2001) 398 endg. vom 11.7.2001 – hat der Beitrag von *Claus Ott* und *Hans-Bernd Schäfer* über „Die Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts – ökonomische Notwendigkeit oder akademisches Interesse?“ eine besondere Aktualität erlangt (S.203–236). Ihre Skepsis gegenüber den in der Wissenschaft verbreiteten Harmonisierungsbestrebungen leiten sie dabei vor allem aus den Reaktionen der europäischen Wirtschaft und Wirtschaftsverbände auf die Kommissionsmitteilung ab. Sie interpretieren diese Äußerungen als eine überwiegende Ablehnung einer umfassenden Vertragsrechtsvereinheitlichung im Sinne der von der Kommission angebotenen vierten Option. Doch ergibt sich bei näherer Durchsicht der Stellungnahmen ein sehr viel differenzierteres Bild. So haben sich entgegen *Ott* und *Schäfer* beide europäischen Versicherungsverbände auf lange Sicht für eine Harmonisierung des allgemeinen Vertragsrechts ausgesprochen, und auch im Bereich der Finanz-

dienstleistungen insgesamt scheint eine Zustimmung zu diesem Ziel zu überwiegen (*Eidenmüller; Bigus*). *Laszlo Goerke* und *Kathrin Piazzolo* befassen sich mit der „Vereinheitlichung des Arbeitsrechts in der europäischen Union am Beispiel von Massenentlassungen“ (S.246–271), also einer Frage, die hart am Rande des Zivilrechts angesiedelt ist. Aus ökonomischer Perspektive stellen sie auf einem beträchtlichen Abstraktionsniveau einige Voraussetzungen für eine weitere Angleichung des Arbeitsrechts in der EU auf, deren Erfüllung bei genauerer Betrachtung im Stadium der Gesetzgebung nie wird nachgewiesen werden können (*Brors; Barth*). „Europäisches Verbrauchervertragsrecht im Spiegel der ökonomischen Theorie – Vertragsinformationsrecht im Binnenmarkt –“ wird von *Stefan Grundmann* analysiert (S.284–321). Er arbeitet heraus, dass das europäische Recht, was Verträge betrifft, grundsätzlich die Verhandlungslösung anerkennt und dass deshalb den Informationsregeln der Vorrang gebührt, weil sie zur Fundierung der Verhandlungsposition der Parteien beitragen. Dies erkläre die starke Akzentuierung von Informationspflichten durch das europäische Recht, während, wo Informationspflichten nicht weiterführen, nach wie vor im Wesentlichen das nationale Recht zur Austarierung der Parteiinteressen berufen sei (*Eger; Barth*). In der Schlussitzung hat *Josef Drexel* das Verhältnis von „WTO und Privatrecht“ beleuchtet und in der WTO eine rechtliche Verankerung und Absicherung der globalen Privatrechtsordnung ausgemacht, die jedoch um ein Kartellrecht und um andere Politikbereiche zu erweitern sei (S.333–364; *Seidel; Heine*).

III. Das Nebeneinander von juristischen und ökonomischen Beiträgen verdeutlicht die unterschiedlichen methodischen Ansätze beider Disziplinen. Wer wie der Jurist von der großen Vielzahl der Problemlagen und Gestaltungen ausgeht, wird pauschale Antworten vermeiden und sie jedenfalls für

nicht mehr als eine erste Annäherung halten. Die Ökonomie neigt demgegenüber zu vergrößernden Modellen, mit denen dann das „richtige“ Handeln gleichsam ausgerechnet werden kann – darin liegt der große Reiz. Bei näherer Betrachtung verlangen diese Modelle aber allesamt nach weiterer Differenzierung, so dass die enorme Komplexität der Thematik vermutlich nicht mehr erlaubt als eine Zusammenstellung der ökonomischen Argumente, wie wir sie bei *Kerber* und *Heine* antreffen, die auf Dinge wie die Transaktionskosten, die Konsistenz der Rechtsordnung, die Komplementarität von Regeln, die Heterogenität von Präferenzen und Bedingungen, die politischen Kosten, die Wettbewerbsverzerrungen, race to the bottom-Probleme, rent seeking-Probleme, die Bedeutung lokalen Wissens und die Innovations- und Anpassungsfähigkeit hinweisen. Dies sind Argumente, die dem Juristen, wenn auch zum Teil mit anderer Benennung, durchaus vertraut sind. Die Gemengelage der Argumente wird vermutlich keine eindeutige und objektive Lösung zulassen; außerökonomische Argumente wie etwa das Bekenntnis zur Schaffung einer einheitlichen Grundlage für die europäische Juristenausbildung werden in der politischen Entscheidung eine erhebliche Rolle spielen. Das Gewicht der ökonomischen Analyse wird jedenfalls so lange eher gering bleiben, wie die Autoren an der in diesem Buch überall anzutreffenden Vergrößerung

der Fragen festhalten, wie sie trotz der Fokussierung des Buches auf die Zivilrechtsvereinheitlichung fast unbeschene Argumente übernehmen, die bei der Vereinheitlichung des Steuerrechts oder des Sozialrechts ein großes Gewicht haben, aber wegen der Dispositivität des Zivilrechts in diesem Bereich nun einmal weitgehend unerheblich sind. Der Wunsch des Juristen geht auch dahin, dass die ökonomische Analyse der Rechtsvereinheitlichung zur Kenntnis nimmt, dass es in etlichen Bereichen des Handelsrechts, etwa im gewerblichen Rechtsschutz und im Transportrecht aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen eine weitreichende Harmonisierung bereits gibt und dass auch innerhalb der EG Dutzende von Richtlinien und Verordnungen schon Einheitsrecht geschaffen haben. Die Wissenschaft sollte deshalb die Frage der Harmonisierung nicht als ein Entweder/Oder behandeln, in Wirklichkeit gibt es mannigfaltige Zwischenformen, auf die in diesem Band auch in verschiedenen Kommentaren, so von *Behrens* und *Eidenmüller* hingewiesen wird. Alles in allem ist der angezeigte Sammelband mit seinen zahlreichen Kontroversen und unterschiedlichen methodischen Ansätzen eine große Bereicherung für die Diskussion um die internationale Rechtsharmonisierung, dies auch deshalb, weil er die Grenzen der ökonomischen Analyse in diesem Bereich aufzeigt.

Jürgen Basedow, Hamburg

Oliver Brand: Das Internationale Zinsrecht Englands. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht Bd.98, Tübingen: Mohr Siebeck 2002. XX, 301 S.

Warum muss man für ein Darlehen mehr Geld zurückzahlen, als man erhalten hat, obwohl Geld nicht abgenutzt wird? Ökonomen können zwar die Zinshöhe

recht einfach berechnen, die Frage aber, warum es den Zins überhaupt gibt, hat die Wirtschaftswissenschaft bis heute nicht zufriedenstellend beantworten können. Dennoch ist der Zins aus dem modernen Wirtschaftsverkehr nicht mehr wegzudenken, und das Zinsrecht gehört deshalb auch zum Pflichtrepertoire eines jeden Wirtschaftsjuristen. Das englische Zinsrecht weist in vielen Bereichen vom deutschen Recht abwei-

chende Lösungswege auf und erschließt sich deshalb dem deutschen Rechtsanwender nicht immer unmittelbar. Da nicht zuletzt global agierende Londoner Großkanzleien einen wesentlichen Anteil an der fortgesetzten Verbreitung des englischen Rechts als „Common Law“ des internationalen Wirtschaftsverkehrs haben, ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem englischen Zinsrecht für international tätige Juristen durchaus empfehlenswert.

Die von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Doktorvater Professor Dr. Bernhard Großfeld) angenommene Dissertation von Oliver Brand beschäftigt sich in sechs Kapiteln schwerpunktmäßig mit dem internationalen Zinsrechts Englands. Im Rahmen seiner materiell- und kollisionsrechtlichen Ausführungen zum englischen internationalen Zinsrecht zieht der Autor zudem immer wieder Vergleiche zum deutschen und US-amerikanischen Recht sowie zum Recht anderer Common Law Staaten.

Im Eingangskapitel seiner Untersuchung betrachtet Brand den Begriff des Zinses fachübergreifend aus linguistischer, historischer, ethischer und ökonomischer Sicht. Bei der Erläuterung des Zinsbegriffs des englischen Rechts arbeitet Brand sehr anschaulich den Zusammenhang zwischen Handel, Sprache und Recht heraus. Brand erläutert, dass das Recht dem Handel folgt, wobei die Sprache die Mittlerrolle zwischen beiden übernimmt. Als konkretes Beispiel dafür führt der Autor an, dass im Mittelalter Kaufleute von Norditalien über Frankreich den Geldhandel und damit auch ihre Sprache und ihr Rechtsverständnis nach England brachten. Ihre Sichtweise des Geldhandels war die des Darlehensgläubigers, so dass sich der Begriff „Interest“ („intérêt“, „interest“) für die Bezeichnung des von ihnen erhobenen Nutzungsentgelts herausgebildet hat. Während das englische Zinsrecht somit vornehmlich gläubigerorientiert ist, liegt im Vergleich

dazu wie Brand sorgfältig herausarbeitet dem deutschen Begriff des „Zinses“ eher die Perspektive des mit dem Zins belasteten Schuldners zugrunde. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird deutlich, dass sich dieser grundlegende perspektivische Unterschied wie ein roter Faden durch die Rechtsfiguren des englischen Zinsrechts zieht und unentbehrlicher Maßstab zum Verständnis der im Einzelfall getroffenen Wertungen des englischen Zinsrechts ist.

Zur weiteren Strukturierung seiner Studie des internationalen Zinsrechts Englands greift Brand auf die Unterscheidung zwischen nationalem Sachrecht, Kollisionsrecht und internationalem Einheitsrecht zurück. Im zweiten Kapitel widmet sich Brand deshalb den Regeln des materiellen englischen Zinsrechts für grenzüberschreitende Sachverhalte, die zur Anwendung kommen, wenn englisches Recht Zinsstatut ist. Brand behandelt in diesem Kapitel einzelne Zinsarten (vereinbarte Zinsen, Schadenszinsen, Bereicherungszinsen, Ermessenszinsen, Urteilszinsen) und befasst sich dabei insbesondere auch mit den für den internationalen Wirtschaftsverkehr wichtigen Themen der Fremdwährungsschulden und Zinsschranken (Wucher, Zinseszinsen). Das dritte Kapitel dient der Überleitung vom materiellen englischen Zinsrecht zu den Zinskollisionsregeln. Brand identifiziert in diesem Zusammenhang mit den internationalen Zuständigkeitsregeln englischer Gerichte, den rechtsphilosophischen Ursprüngen des englischen internationalen Privatrechts und dem vorkollisionsrechtlichen Zinsregime in England drei wichtige Berührungspunkte.

Maßgeblich für den Fortgang der Darstellung ist der Umstand, dass das moderne englische Kollisionsrecht kein einheitliches Zinsstatut für Zinsanspruch und Zinshöhe kennt. Brand behandelt deshalb die Fragen, welches Recht darüber entscheidet, ob überhaupt ein Zinsanspruch besteht (Zinsanspruchsstatut) und nach welchem Recht

sich die Höhe der zu zahlenden Zinsen bestimmt (Zinshöhenstatut) in getrennten Kapiteln. Im vierten Kapitel, das dem Zinsanspruchsstatut gewidmet ist, geht Brand bei der Behandlung der Anknüpfungsregeln für einzelne Zinsarten insbesondere auch auf die Problembereiche „Zinsverbote“, „Verbraucherschutz“ und „elektronische Zinsvereinbarungen im Internet“ ein. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit der Bestimmung des Zinshöhenstatuts. Schwerpunkte setzt Brand in diesem Kapitel bei der kollisionsrechtlichen Einordnung von Wuchergesetzen und der Qualifikation der Zinshöhe bei Verzugszinsen (prozessuale gegenüber materieller Qualifikation). Als besonders nützlich erweisen sich in den Kapiteln 4 und 5 die vielen Beispielsfälle, die dem Leser die abstrakten kollisionsrechtlichen Problemstellungen veranschaulichen.

Anhand des Rechts der Europäischen Währungsunion und des Wiener UN-Kaufrechts zeigt der Autor schließlich im sechsten Kapitel auf, wie sich ohne die Einführung des Euro im Vereinigten Königreich bzw. ohne die Ratifikation des Wiener UN-Kaufrechts die internationale Rechtsvereinheitlichung in zunehmendem Maße auf das englische Zinsrecht auswirkt. Zusammenfassend identifiziert Brand die „selektive Gläubigerfreundlichkeit“ und „Praktikabilität“ als grundlegende Merkmale sowohl des materiellen Zinsrechts als auch des Zinskollisionsrechts Englands. Kommt es im Einzelfall zum Konflikt zwischen diesen beiden Grundsätzen, weist Brand nach, dass englische Gerichte in der

Regel der Praktikabilität den Vorrang geben. Gekoppelt mit dem Normalfalldenken des englischen Rechts geben diese grundlegenden Maßstäbe dem Leser eine gute Orientierungshilfe, um die Klippen des internationalen Zinsrechts sicher zu umschiffen.

Brands Studie des internationalen Zinsrechts Englands ist sehr verständlich geschrieben, systematisch aufgebaut und umfassend dokumentiert. Der Leser vermisst lediglich ein Entscheidungsregister, das das Arbeiten mit dem Buch erleichtern würde. Sehr positiv ist zu bewerten, dass es Brand trotz des speziellen Themas seiner Untersuchung gelingt, das englische Zinsrecht in den Gesamtzusammenhang der Fortentwicklung des englischen Rechts zu stellen und dabei insbesondere den Widerstreit zwischen der fortschreitenden Integration Englands in den europäischen Rechtsraum und dessen gleichzeitigem Festhalten an der überkommenen Common Law Gemeinschaft aufzuzeigen. Darüber hinaus liefert Brand mit seiner rechtsvergleichenden Untersuchung nicht nur Lösungswege für das englische internationale Zinsrecht, sondern auch Denkansätze für strittige Problemfälle des deutschen Kollisionsrechts, wie z.B. der kollisionsrechtlichen Behandlung von Zinsverböten oder der Qualifikation der Zinshöhe bei Verzugszinsen. Die Lektüre dieses Buches ist deshalb insbesondere für den kontinentaleuropäischen Wirtschaftsjuristen überaus lohnenswert und sehr zu empfehlen.

Markus Zalewski,
Frankfurt am Main/Exeter

Philipp C. Räther: Der Schutz gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Europa (Untersuchungen zum Europäischen Privatrecht, Bd. 16), Berlin: Duncker & Humblot 2003. 331 S.

Die vorliegende Freiburger Dissertation beschäftigt sich mit der Rechtsstellung verschiedener Formen von Lebensgemeinschaften (im Sinne von Paargemeinschaften) in Europa und greift damit drängende und bislang weitgehend ungeklärte Probleme auf. Die europäische Dimension des

Familienrechts und insbesondere seine Bedeutung für Arbeitnehmer im europäischen Binnenmarkt haben durch Wissenschaft und Gesetzgebung bislang nicht genügend Beachtung erfahren, auch wenn sie häufig die Gerichte beschäftigten. Der europäische Gesetzgeber und die Mitgliedstaaten können sich den durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit entstehenden Rechtsfragen kaum länger entziehen und müssen zu praxistauglichen Lösungen finden. *Räthers* Arbeit liefert hierzu interessante Ansätze.

Der Verfasser unterscheidet grundsätzlich vier Konstellationen von Lebensgemeinschaften: Eingetragene und nicht eingetragene Lebensgemeinschaften, jeweils für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare. Er vermeidet es dadurch zunächst, anders als z.B. die europäischen Gerichte, homosexuelle Paare, die nicht heiraten können und andere Paare, gleich welcher geschlechtlichen Orientierung, die nicht heiraten wollen, in einen Topf zu werfen. Andererseits wird durchgehend z.B. der französische PACS mit den Regelungen zur eingetragenen bzw. registrierten Partnerschaft in Deutschland, den Niederlanden und den nordischen Ländern dahingehend gleichgestellt, dass auch die PACS-Regelungen „weitgehend“ denen der Ehe angenähert seien (vgl. nur S. 79 und 103 f.). Dem ist jedoch nicht so, wie sich im Übrigen schon aus der kurzen Darstellung des PACS im 2. Teil der Arbeit (S. 282–288) ersehen lässt. Mag der PACS auch engere Regelungen umfassen als z.B. die Regelungen in Portugal oder Katalonien, so bleiben sie doch weit hinter denen Deutschlands, der Niederlande oder der nordischen Länder zurück.

Das erste Kapitel des ersten Teils „Europarecht“ (S. 30–144) beginnt dort wo sich das Problem der Behandlung von Lebensgemeinschaften im europarechtlichen Kontext der Arbeitnehmerfreizügigkeit unmittelbar ergibt: Beim Aufenthaltsrecht der

Lebenspartner. *Räther* setzt sich überwiegend mit Art. 10 Abs. 1 der Verordnung 1612/68 auseinander, der auf den Begriff des „Ehegatten“ abstellt. Er kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass „Ehegatte“ so weit auszulegen sei, das für alle der vier Konstellationen von Lebensgemeinschaften Art. 10 Abs. 1 Anwendung finden muss.

So weit dies die eingetragene/registrierte gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft betrifft, die der Ehe als funktionsgleiches Äquivalent an die Seite gestellt wird, ist diesem Ergebnis uneingeschränkt zuzustimmen. Die frühere Rechtsprechung des EuG bzw. des EuGH wird sich angesichts der jüngeren Rechtsentwicklung, insbesondere auch der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in den Niederlanden (und jetzt auch in Belgien), so nicht aufrechterhalten lassen. Letztere sind zweifellos (auch nach den Kriterien der europäischen Gerichte) „Ehegatten“. Andere Länder haben anstatt die Ehe zu öffnen ein weitestgehend inhaltsgleiches Rechtsinstitut als Funktionsäquivalent geschaffen. Eine Andersbehandlung registrierter Partner aus solchen Ländern, obwohl sie in ihren Heimatländern im Grunde denselben Status haben, dürfte kaum begründbar sein und daher einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen.

Ob hingegen die Auslegung des Begriffes „Ehegatte“ tatsächlich so weit gehen kann, dass auch eingetragene Paare verschiedenen Geschlechts (z.B. PACS) und sogar Paare ohne jede Form der Registrierung hierunter gefasst werden können, ist ernstlich zu bezweifeln. Schließlich haben solche Paare sich eben gerade nicht den engen Rechtsfolgen der Ehe unterworfen. Eine solche Ausweitung der Aufenthaltsbefugnisse entspricht kaum dem Willen der ursprünglichen Normgeber und dem der Mitgliedstaaten. So dringend eine angemessene Lösung auch erforderlich ist, wie *Räther* schlüssig ausführt, so muss eine solche Entscheidung letztlich wohl doch in

Form eines Rechtsaktes ergehen. Ein solcher wird allerdings bedauerlicherweise auf sich warten lassen, insofern sind die Überlegungen *Räthers* ein möglicher „Ausweg“: Würde seinem Ansatz tatsächlich gefolgt und die Aufenthaltsbefugnisse ausgedehnt, so wäre weit eher mit einer Regelung durch den europäischen Gesetzgeber zu rechnen.

Räther argumentiert in diesem Teil ergebnisorientiert und schießt bei der – im Prinzip berechtigten – Kritik an der Rechtsprechung des EuG und des EuGH gelegentlich ein wenig über das Ziel hinaus, indem er unterstellt, dass jüngere Rechtsentwicklungen (wie z.B. die Öffnung der Ehe in den Niederlanden und Adoptionsmöglichkeiten für gleichgeschlechtliche Paare sowie neue Partnerschaftsgesetze) und Gesetzgebungsvorhaben nicht berücksichtigt worden seien (vgl. etwa S.103)¹. Auch wenn die europäische Rechtsprechung, wie *Räther* zu Recht kritisiert, z.T. inkonsequent und wenig fortschrittlich ist, so sind einige der neuen Rechtsstatsachen doch erst nach Abfassung der Urteile entstanden. Zuzustimmen ist *Räther* jedoch darin, dass nach der heutigen Rechtslage in Europa und den Mitgliedstaaten die Urteile als überholt gelten müssen und insoweit keine Präzedenzwirkung mehr haben können.

Das zweite Kapitel widmet sich dem „Recht der Gemeinschaftsbediensteten“ (S.144–171), genauer: Dem Recht auf Haushaltszulagen für Lebensgemeinschaften aus Art.1 Abs.2 lit. a Anhang VII Beamtenstatut der EG. Nach diesem Statut haben „verheiratete Beamte“ einen Anspruch auf eine Haushaltszulage. Der Schwerpunkt des Kapitels liegt dabei auf einer Analyse des Urteils des EuGH in der

Rechtssache Deutschland und Schweden/Rat, welches im Ergebnis einem in registrierter Partnerschaft lebenden schwedischen Beamten den Haushaltszuschlag verweigert. Der Kritik *Räthers* an diesem Ergebnis ist zuzustimmen. Wie u.a. der Kläger und das Königreich Schweden in dem Verfahren ausgeführt haben, ist die registrierte Partnerschaft als Eheäquivalent für gleichgeschlechtliche Paare zu verstehen und der Begriff „verheirateter Beamter“ entsprechend auszulegen. Die Begründung der Ablehnung durch den EuGH war damals schon zweifelhaft, angesichts der nachfolgenden Antidiskriminierungsgesetzgebung und neuer Gesetzgebung für gleichgeschlechtliche Paare in den Mitgliedstaaten ist sie heute wohl nicht mehr haltbar. Ähnlich wie im ersten Kapitel dehnt *Räther* dann diesen Ansatz auch auf alle der drei anderen von ihm behandelten Lebensgemeinschaften aus; die zuvor geäußerte Kritik an dieser weiten Auslegung gilt auch hier.

Im folgenden Kapitel „Menschenrechte“ (S.172–265) hinterfragt *Räther* einzelne Vorschriften des EGV (141, 13) und der EMRK (14, 8, 12, 3) und kommt auch hier mit durchaus beachtlichen, wenn auch streitbaren Gründen zu anderen Ergebnissen als die bisherige Rechtsprechung. So fasst er die Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Orientierung begrifflich unter die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Weiter sieht er in der EMRK keinen Vorrang der Ehe gegenüber verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaften verankert.

Der zweite Teil der Arbeit (S.266–308) befasst sich schließlich mit dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten und anderer europäischer Staaten. Für das Verständnis der Kapitel über Aufenthaltsrechte und das Recht der Gemeinschaftsbediensteten sowie der Kritik an der Rechtsprechung in diesen Bereichen wäre dieser zweite Teil wohl besser an den Beginn der Arbeit ge-

¹ Die ebenfalls von *Räther* angeführte Möglichkeit zur *gemeinsamen* Adoption durch gleichgeschlechtliche registrierte Partner in Dänemark (S.114) besteht nach aktueller Gesetzeslage nicht, sondern nur eine sog. Stiefkindadoption, wie *Räther* selbst auf S.270 angibt.

stellt worden. *Räther* beschränkt sich in diesem Teil auf eine grobe Beschreibung der jeweils geltenden Rechtsregeln und von Gesetzesvorhaben². Eine detailliertere Be-

² Neuere Rechtsentwicklungen wie die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in Belgien (2003) oder die Einführung der registrierten Partnerschaft in Finnland (2001) konnten von *Räther* nicht mehr berücksichtigt werden, da sie wohl zeitlich nach Fertigstellung der Arbeit liegen. Falsch ist im Übrigen, dass Dänemark als erstes Land der Welt die registrierte Partnerschaft eingeführt habe, u.a. um „promiske Verhaltensweisen“ abzubauen und die „Verbreitung von HIV und AIDS“ einzudämmen, wie *Räther* unter Berufung auf *Wacke*, FamRZ 1990, 347–351, schreibt (S.267). In den Vorarbeiten (*Betänkning* 1127/1988, vgl. insbes.

schreibung hätte zweifellos den Rahmen der Arbeit gesprengt; andererseits ist so der Nutzen dieses Teiles doch sehr beschränkt.

Die Arbeit endet mit einer Wiedergabe der Ergebnisse in Form von Thesen, die – wie ausgeführt – durchaus streitbar, in jedem Fall aber interessant und diskussionswürdig sind.

Jens M. Scherpe, Hamburg

S. 122–125) lassen sich keine solchen Aussagen finden, vielmehr war – wie später in den anderen nordischen Ländern – das Anliegen zentral, die gesellschaftliche Akzeptanz homosexueller Lebensgemeinschaften auch gesetzgeberisch zum Ausdruck zu bringen.

Michael Faure/Jan Smits/Hildegard Schneider (eds.): Towards a European Ius Commune in Legal Education and Research. Proceedings of the conference held at the occasion of the 20th anniversary of the Maastricht Faculty of Law (Series Ius Commune Europaeum Vol. 40), Groningen: Intersentia 2002. XVIII, 308 pp.

Die Niederlande haben sich schon seit längerem an die Spitze der neuen Europäisierung des Rechts gesetzt. Ein Zeichen dafür war 1991 die Gründung von METRO, dem Maastricht European Institute of Transnational Legal Research. Eine der ersten Aktionen von METRO war die Veranstaltung einer Tagung zum zehnjährigen Bestehen der Maastrichter Rechtsfakultät mit dem Titel „The Common Law of Europe and the Future of Legal Education“¹, mit der gleichzeitig die Gründung einer European Law School propagiert wurde: diese Gründung erfolgte in Maastricht 1995. Auch der hier besprochene Band, ebenso wie die zugrunde liegende Tagung

2001 zum zwanzigjährigen Bestehen der Maastrichter Rechtsfakultät, dient zumindest auch dazu, Maastricht an der Spitze der Europäisierung zu etablieren. Man kann sagen, dass das im Großen und Ganzen auch gelingt. Der Titel allerdings deutet schon an, dass die Europäisierungsdebatte mittlerweile uferlos wird. Europäisches ius commune in Ausbildung und Forschung, darunter lässt sich praktisch alles fassen – und tatsächlich ist von der Prozessrechtsgeschichte bis zur Steuerrechtstheorie alles Mögliche dabei. Eine umfassende Besprechung macht das nicht leichter.

Im ersten Teil geht es – im weiteren Sinne – um Juristenausbildung. *Aalt-Wilhelm Heringa* stellt das Programm in Maastricht vor und regt die Gründung von, sowie einen „gedeckelten Wettbewerb“ zwischen, mehreren solcher European Law Schools an. *Hildegard Schneider* stellt gemeinschaftliche Rechtsprechung und Sekundärgesetzgebung zur Auswirkung der Grundfreiheiten auf Rechtsanwälte dar, ein wesentlicher Grund für das empfundene Bedürfnis einer europäisch und vergleichend ausgerichteten Juristenausbildung. Schließlich gibt *Ewoud Hondius* (mit ihm typischer leise ironischer Distanz) einen Überblick über die Europäisierungstendenzen und -vorschläge

¹ *Bruno De Witte/Caroline Forder* (eds.), The Common Law of Europe and the Future of Legal Education, 1992.

(bis zum Jahre 2021!), bevor er eine „Maas-tricht Charter of Legal Education“ entwirft – mit weitgehenden Anforderungen an die nötige Ausländerfahrung von Rechtslehrern. Schließlich zeichnet *Peter Müller-Graff* einen Zusammenhang zwischen dem von Franz Böhm entworfenen Modell der Zivilrechts-gesellschaft und einem europäischen Privatrecht, eine Art ordoliberales Privatrechtsideal auf Basis der Grundfreiheiten, der Menschenrechte und der Unionsbürgerschaft, bleibt allerdings dabei jedenfalls hier noch recht allgemein.

Der Band deckt auch Bereiche außerhalb des Privatrechts ab. *Luc Verhey* und *Ellen Vós* behandeln good governance im Lichte des Weisspapiers der Kommission², *André Klip* und *Sabine Gleß* schreiben über ein strafrechtliches Corpus Juris „criminalis“, in drei anderen Beiträgen geht es um Umweltsteuern (*Stefan Ubachs*, *Michael Rodi*, *Kalle Määttä*). Anderer Art, nämlich historisch, sind die Beiträge zum Prozessrecht: neben eher einführenden kurzen Worten von *Remco van Rhee* und *Daan Asser* (zur Kooperation im Zivilprozessrecht) behandelt *Alain des Wiffels* das nie in Kraft getretene Zivilprozessgesetzbuch für das Königreich der Niederlande von 1830, *Knut Wolfgang Nörr* widmet sich der Historiographie des Prozessrechts, skizziert also gar eine Geschichte der Prozessrechtsgeschichte. Direkte Verbindungslinien zum heutigen Recht ziehen beide leider nicht.

Aber das Hauptgewicht liegt doch im Privatrecht. *Katharina Boele-Woelki* und *Dieter Martiny* zeigen Perspektiven der Europäisierung des Familienrechts auf, die das aktuellste Gebiet der Europäisierung zu sein scheint. Um Europäische Vereinheitlichung des Deliktsrechts geht es in den Beiträgen von *Ulrich Magnus* (der ist dafür), *Tön Hartlief* (der ist dagegen), und *Pierre Widmer* (der ist sogar als Schweizer dafür); viel Neues kommt dabei leider nicht her-

aus. Zum Vertragsrecht, insbesondere den Principles of European Contract Law, entwickelt *Jan Smits* den interessanten Gedanken, der Vereinheitlichungswunsch entspringe einem dem Modernismus zuzuordnenden Verlangen nach Systematisierung und abstrakten Prinzipien³; dieser „temptation of elegance“ solle man indes widerstehen. *Stefan Grundmann* und *Hector MacQueen* äußern Kritik, der erste wegen des Gemeinsamen Marktes⁴, der zweite wegen eines generellen Bedürfnisses an einheitlichem Recht. Was dabei (schon im Beitrag von *Smits*) etwas verloren geht, ist, dass – neben der allgemeinen Frage nach Vereinheitlichung oder Differenz nationaler Rechtsordnungen – zwei Aspekte betroffen sind und getrennt werden müssten. Der eine ist die Frage, ob ein allgemeines Vertragsrecht noch Sinn macht oder nicht vielmehr etwa Verbraucherverträge ein anderes Vertragsrecht benötigen als Unternehmensverträge. Davon ist aber das Problem der Regelung konkreter Fragen durch abstrakte Prinzipien unabhängig. Hier zeigt sich nun, dass eine Befürchtung Drobnigs sich bewahrheitet hat: dass nämlich die Benennung der European Principles eben als „Prinzipien“ die Erkenntnis verstellen werde, dass es sich in Wirklichkeit um (wenn auch abstrakte) Regeln handelt⁵. Die Regeln sind sicher Kompromisse,

³ Zum Systemgedanken im Schuldrecht vgl. demnächst auch meinen Beitrag in Historischer Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (HKK) II, vor § 241 („Systemfragen des Schuldrechts“).

⁴ Vergleiche auch umfassender *Stefan Grundmann*, Das Thema Systembildung im Europäischen Privatrecht – Gesellschafts-, Arbeits- und Schuldvertragsrecht, in: ders. (Hg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, 2000; sowie jetzt die Habilitation seines Schülers *Karl Riesenhuber*, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003.

⁵ Nachweise bei *Ralf Michaels*, Privatautonomie und Privatkodifikation, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 62 (1998), 580, 586. Teilweise findet sich im Deutschen noch die Bezeichnung als Grundregeln; vgl. *Ulrich Drobnig/Reinhard Zimmermann* (Übers.), Die Grundre-

² KOM (2001) 428 endg.

ob sie deshalb aber schon (wie *Smits* zu meinen scheint) abstrakter sind als die gleichermaßen abstrakten Regelungen in nationalen Vertragsrechtsordnungen, ist zweifelhaft.

Was lässt sich übergreifend sagen? Ein Problem des Bandes, des Tagungsthemas und vielleicht sogar des Maastrichter *Ius-commune*-Programms insgesamt ist die Verwendung des Begriffs *ius commune* selbst. Schon beim historischen Begriff des *ius commune* ist ja umstritten, was er genau bedeutete, inwieweit es sich um ein substantiell einheitliches Recht handelte, und welche Bedeutung ein europäisches *ius commune* für die Praxis hatte. Im besprochenen Band ist mit *ius commune* das historische Konzept als solches offenbar nicht gemeint, aber was man meint, bleibt auch unklar. *Magnus* beruft sich immerhin ganz allgemein auf die gemeinsame Rechts-tradition (S.205), sagt dabei aber nicht, dass diese gerade im Deliktsrecht weniger die verschiedenen Rechtsordnungen prägt als etwa im Vertragsrecht, weil viele entscheidende Entwicklungen nach der Nationalisierung der einzelnen Privatrechte lagen und daher häufig national beschränkt blieben⁶. *Müller-Graff* bezeichnet mit *ius commune* ganz allgemein den Prozess der Rechtsangleichung (S.69). *Verhey* entwirft ein *ius commune* für good governance der Europäischen Gemeinschaft, wo es aber wenig passt, weil im Gemeinschaftsrecht gerade keine grenzüberschreitende Einheit in Frage steht: allenfalls könnte man *Grundmanns* Begriff des *ius communitatis*⁷ anwenden. *Tön Hartlief* spricht sich für „legal patchwork“ und gegen Harmonisierung

des Deliktsrechts in Europa aus (S.230) und wird dafür von *Pierre Widmer* als „not very *ius-commune-oriented*“ gescholten (S.231), obwohl legal patchwork eine durchaus passende Beschreibung des historischen *ius commune* darstellt. Sicher geht es den Autoren nicht spezifisch um Rechtsgeschichte. Aber die undifferenzierte Berufung historischer Konzepte (das gilt auch für den Begriff des *Corpus Juris Criminalis*) verweist gleich auf zwei methodische Probleme, die sich gegenseitig verstärken. Erstens dient die ungefähre Berufung historischer Vorbilder als Autorität für damit nur lose verbundene Gegenwartsprojekte (ein aus der *lex-mercatoria*-Diskussion bekanntes Phänomen); der Begriff des *ius commune* wird damit politisiert (was das Frankfurter Max-Planck-Institut bewogen hat, die traditionsreiche Reihe „*Ius Commune*“ durch eine neue Zeitschrift zwar mit farbigem Umschlag aber mit farblosem Titel, „Rechtsgeschichte“, zu ersetzen). Zweitens gibt eine generelle begriffliche Unschärfe allen an der Diskussion Beteiligten das Gefühl, über dasselbe zu sprechen, was wirklichem gegenseitigen Verständnis eher hinderlich ist. Man ist „dafür“ oder „dagegen“ und ficht Glaubenskriege aus, ohne überhaupt klarzustellen, worüber man eigentlich spricht.

Solche allgemeine Unschärfe ist – leider – immer noch ein generelles Problem der Europäisierungs- und Harmonisierungsdebatte, wie sie auch in einigen der Beiträge aufscheint. Ein zweites, verbundenes Problem liegt darin, dass eigene Argumente nicht überdacht, fremde Argumente nicht ernst genommen werden. *Martiny* stellt zu Recht fest, dass es schwierig ist, neue Argumente für die Vereinheitlichung zu finden, aber der Heftigkeit der Diskussion tut das keinen Abbruch. Weiterhin wird häufig aus der Machbarkeit gleich auf die Wünschbarkeit der Vereinheitlichung geschlossen (ebenso wie bei Vereinheitlichungsgegnern wie *Pierre Legrand* häufig Unmöglichkeit

geln des Europäischen Vertragsrechts, Teil I, ZEuP 1995, 864; *Reinhard Zimmermann/Christian v. Bar* (Hg.), Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, 2002.

⁶ *Nils Jansen*, Auf dem Weg zu einem europäischen Haftungsrecht, ZEuP 2001, 30 ff.

⁷ *Stefan Grundmann*, *Ius Commune* und *Ius Communitatis* – ein Spannungsverhältnis, in: Festschrift für Fikentscher, 1998, S.671–694

und Unattraktivität einheitlichen europäisch einheitlichen Rechts zusammenfallen). Vereinheitlichung droht so zum Selbstzweck zu werden, die (sicher berechnete) akademische Freude der klassischen Rechtsvergleichung darüber, Gemeinsamkeiten zwischen den nationalen Rechtsordnungen zu finden, führt unmittelbar in den Versuch, diese Gemeinsamkeiten auch gleich zum europäischen Einheitsrecht zu machen, obwohl doch dabei ganz andere Fragen betroffen sein können. Andererseits sind aber auch zahlreiche Argumente gegen die Vereinheitlichung mittlerweile altbekannt, was offenbar nicht daran hindert, sie immer wieder vorzubringen. Das gilt teilweise auch für diesen Band. So soll etwa nach den einen ein gemeinsamer Markt notwendig ein einheitliches Privatrecht brauchen (*Müller-Graff* S.69f; *Magnus* S.206f., *Widmer* S.233), nach anderen erfordert nationale Autonomie (und das Subsidiaritätsprinzip?) auch spezielle Rechtsregeln (*Harilief* S.229, *Smits* S.249, 255). Wer hat nun Recht? Argumente für die eine Seite finden immer Gegenargumente von der anderen, ohne dass man im Abstrakten die-

sen Streit entscheiden könnte⁸ – aber über das Abstrakte gehen die Argumente in der Debatte häufig leider nicht hinaus.

Das alles sind indes allgemeine Probleme der Debatte, nicht spezielle dieses Bandes. Es fällt auf, dass die niederländischen Autoren im Band fast durchweg der Vereinheitlichung kritischer gegenüber stehen als die anderen Autoren; insofern scheint die Spezialisierung bei METRO auf das Thema der Harmonisierung die Mitglieder nicht zu einer kritiklosen Begeisterung für dieselbe zu führen. Das ist schon deshalb erfreulich, weil – egal ob man Vielfalt oder Einheit im europäischen Recht vorzieht – eine Vielfalt der Meinungen und Standpunkte im akademischen Austausch wohl immer von Vorteil ist. Der besprochene Band gibt von solcher Vielfalt Zeugnis und sei dem Interessierten als solches anempfohlen.

Ralf Michaels, Durham, NC

⁸ Vergleiche *Ralf Michaels*, Three Paradigms of Legal Unification: National, International, Transnational, Proceedings of the 96th Annual Meeting of the American Society of International Law, 2002, S.333–336.

aufgespießt

„[Le Code civil français] est étroitement hexagonal, peu inspiré par les courants venus d'ailleurs et n'a plus guerre de rayonnement à l'extérieur. En bref, il est à bout de souffle“ (*Denis Tallon*, Grandeur et Décadence du Code Civil Français, in: *Denis Fontaine*, Mélanges offerts à Marcel Fontaine, Brüssel, 2003, S.279, 289).